



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

15. Juni 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
IV-2-423.10.04.20.12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Thomas Buch
thomas.buch@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-313
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Wie sicher ist die Entsorgungsleistung der dualen Systeme in NRW?

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht zum Thema „Wie sicher ist die Entsorgungsleistung der dualen Systeme in NRW?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Anlass für den Berichtswunsch ist ein Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 01.06.2018, mit dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers des dualen Systems ELS GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet wurde.

Die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie die kommunalen Nebenentgelte werden seit dem 01.06.2018 von den verbliebenen behördlich festgestellten neun dualen Systemen getragen. Insoweit ist die Entsorgung gebrauchter Verpackungen ab dem 01.06.2018 entsprechend den Vorgaben der Verpackungsverordnung wieder zu 100 Prozent gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20.06.2018**

Schriftlicher Bericht

**Wie sicher ist die Entsorgungsleistung der dualen Systeme
in NRW?**

Die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS) mit Firmensitz in Bonn, eines von zehn dualen Systemen, die im Auftrag des Handels und der Hersteller die Entsorgung von Verpackungsabfall in Deutschland organisieren, hatte Mitte März beim Amtsgericht Bonn wegen Zahlungsschwierigkeiten zunächst einen Antrag auf Sanierung in Eigenverwaltung gestellt und einen neuen Investor für das Unternehmen gesucht. Nachdem der Unternehmensverkauf gescheitert war, hat das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 01.06.2018 über das Vermögen der ELS GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Insolvenzverfahren eröffnet. Die ELS GmbH hatte zuletzt einen Marktanteil von etwa sechs Prozent.

Für NRW ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die zuständige Behörde, die gemäß Verpackungsverordnung duale Systeme feststellen und diese Feststellung ebenso widerrufen kann. Mit Bescheid vom 01.06.2018 hat das LANUV die Feststellung der ELS GmbH als duales System widerrufen.

Betroffen von dem Widerruf sind Unternehmen, die verpackte Produkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringen und ihre Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System bisher durch finanzielle Leistungen für die Erfassung und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen bei dem dualen System ELS GmbH erfüllt haben. Mit Rechtswirksamkeit des Widerrufs der Systemfeststellung müssen diese Unternehmen ihre Beteiligungspflicht nach § 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung unverzüglich bei einem anderen behördlich festgestellten dualen System erfüllen, um ein mögliches Vertriebsverbot zu vermeiden.

Die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie die kommunalen Nebenentgelte werden seit dem 01.06.2018 von den verbliebenen behördlich festgestellten neun dualen Systemen getragen. Presseverlautbarungen zufolge zahlen die neun anderen Systembetreiber nach einer „Massebeteiligungsvereinbarung“ 500.000 € in die Insolvenzmasse und verzichten bis zu einer Insolvenzmasse von drei Mio. € auf 50 Prozent ihrer offenen Forderungen. Des Weiteren wollen die verbliebenen neun dualen Systeme für die neue Mengenaufteilung unverzüglich neue Anteile bekanntgeben, die sich ohne Beteiligung der ELS wieder zu 100 Prozent aufaddieren. Insoweit ist die Entsorgung gebrauchter Verpackungen ab dem 01.06.2018 entsprechend den Vorgaben der Verpackungsverordnung wieder zu 100 Prozent gesichert.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung kann die zuständige Abfallbehörde bei der Systemfeststellung oder nachträglich verlangen, dass der Systembetreiber eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall leistet, dass er oder die von ihm Beauftragten die Pflichten nach dieser Verordnung ganz oder teilweise nicht

erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Die ELS GmbH wurde mit Bescheid des LANUV vom 14.07.2014 als duales System festgestellt. Mit Bescheid vom 27.11.2014 hat das LANUV die Sicherheitsleistung mangels Marktanteil auf der Basis einer Schätzung festgesetzt. Seinerzeit ging das LANUV von einem Anteil an der Gesamterfassungsmenge von 0,5 Prozent sowohl bei der Fraktion der Leichtverpackungen (LVP) als auch bei Glas aus. Daraus ergab sich insoweit vorläufig eine insgesamt zu leistende Sicherheit in Höhe von 20.191 EURO.

Mit Bescheiden vom 04.01.2016 hat das LANUV auf einer neuen Berechnungsgrundlage und der Basis der Marktanteile aus den Mengenstromnachweisen für das Kalenderjahr 2014, die im Juni 2015 vorlagen, für alle Systembetreiber neue Sicherheitsleistungen berechnet und festgesetzt. Für ELS lag zu diesem Zeitpunkt allerdings noch kein Mengenstromnachweis vor. Drei duale Systeme haben gegen diese Neufestsetzung Klage erhoben. Da erstinstanzliche Entscheidungen bislang zu diesen Klagen noch nicht vorliegen, hat das LANUV aus prozessökonomischen Gründen zur Vermeidung einer weiteren Klage keine Neuberechnung für ELS vorgenommen.

Allerdings hätte auch eine höhere Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall keine Auswirkungen gehabt, da es sich nach noch geltendem Recht bei den von der Sicherheitsleistung abzudeckenden Kosten lediglich um die Kosten handeln darf, die dadurch entstehen, dass Systembetreiber oder dessen Beauftragte ihre verpackungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllen und zusätzlich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Kostenerstattung wegen der Durchführung von Ersatzvornahmen verlangen können. Die Sicherheitsleistung wird deshalb ausschließlich für die Erstattung von finanziellen Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgesetzt, mit denen dieser für den eigentlich Pflichtigen in Vorleistung getreten ist. Das wäre insbesondere der Fall gewesen, wenn gebrauchte Verpackungen nicht mehr abgeholt worden wären und eine Kommune eine entsprechende Anordnung hätte treffen müssen. Dies ist jedoch nicht eingetreten. Für die vom Systembetreiber den Kommunen geschuldeten Nebenentgelte kann die Sicherheitsleistung hingegen nicht herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund der am 01.01.2019 in Kraft tretenden Neuregelung in § 18 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes, das die Verpackungsverordnung ablöst, sind die von den dualen Systemen zu erbringenden Sicherheitsleistungen neu zu bewerten. Erst diese Regelung erweitert gegenüber der aktuellen Rechtslage den Kreis der abzusichernden Systempflichten und umfasst auch Zahlungsansprüche der zuständigen Behörden und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach können künftig auch kommunale Nebenentgeltansprüche durch Sicherheitsleistungen der dualen Systeme abgesichert werden.

Der Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich vor diesem Hintergrund in seiner turnusmäßigen Sitzung am 05./06. Juni 2018 dafür ausgesprochen, dass sich mit der Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG eine länderoffene Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des APV und des Abfallrechtsausschusses der LAGA (ARA) vertieft befassen sollte. Der APV hat hierzu interessierte Länder aufgefordert, sich bis zum 15.07.2018 bei der LAGA-Geschäftsstelle zu melden. Für NRW wird das LANUV in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten.

Zu der Frage, welche Konsequenzen sich aus der Eröffnung des ELS-Insolvenzverfahrens für die betroffenen Kommunen in NRW ergeben, kann es vor diesem Hintergrund dahinstehen, ob, wie in der Mitteilung des StGB zur Diskussion gestellt, die Nichtzahlung der vereinbarten Nebenentgelte dazu führen kann, dass die flächendeckende Verpackungsentsorgung nicht mehr sichergestellt ist, da die verbleibenden neun dualen Systeme mit Wirkung vom 01.06.2018 sämtliche Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung sowie die kommunalen Nebenentgelte tragen. Die Umsetzung der Verpackungsverordnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Verpackungsverordnung unter Mitwirkung der verbleibenden neun dualen Systeme. Mit Blick auf die Zukunft ergeben sich insoweit daher keine Konsequenzen.

Ob sich auf Grund der Vereinbarung, nach der die übrigen neun System-Anbieter die Insolvenzmasse aufstocken und als Gläubiger auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, aus der Insolvenzmasse auch ausstehende kommunale Ansprüche, insbesondere die auf Zahlung der ausgefallenen Nebenentgelte befriedigt werden können, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Hier bleibt der Ausgang des Insolvenzverfahrens abzuwarten.

Die Frage nach den Konsequenzen der in der Vergangenheit fehlenden Bereitschaft der ELS GmbH, Nebenentgelte zu zahlen, stellt sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Widerruf der Systemfeststellung nicht mehr. Der Anspruch der Kommunen gegenüber den Systembetreibern auf Zahlung der Nebenentgelte ist durch die Sicherheitsleistungen, die auf der Grundlage des geltenden Rechts festgesetzt wurden, nicht gedeckt.